

## II.

Die Vorratsmeldungen müssen enthalten:

1. Name des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung und des übergeordneten Organs sowie der Bezeichnung der Lagerstätte;
2. Bezeichnung der Rohstoffart (z. B. Kiessand, Kaolin, Kupfererz usw.);
3. das derzeitige Produktionsortiment (hier ist vom Endprodukt des Gewinnungsbetriebes auszugehen wie z. B. Betonkies, Sorte S 12.5, Ton zur Herstellung von Fußbodenfliesen, Schotter für Straßenbau u. ä.);
4. qualitativ höher zu bewertende mögliche Verwendungszwecke;
5. die anstehenden geologischen Vorräte per 1. Januar des Berichtsjahres, untergliedert nach den Vorratsgruppen Bilanz-, Außerbilanz- und prognostische Vorräte. Innerhalb der Vorratsgruppe Bilanzvorräte ist zu untergliedern in bestätigte, berechnete und geschätzte Vorräte.

— Bestätigte Vorräte sind solche Vorräte, die von der Zentralen Vorratskommission bestätigt wurden.

— Berechnete Vorräte liegen vor, wenn eine Lagerstätte erkundet und Vorräte berechnet wurden, jedoch noch keine Bestätigung durch die Zentrale Vorratskommission erfolgte.

— Geschätzte Vorräte liegen vor, wenn die Vorratsmenge einer Lagerstätte nur geschätzt wurde, da nicht genügend Erkundungsergebnisse für eine Vorratsberechnung vorhanden sind.

In den Vorratsgruppen ist weiterhin nach Vorratsklassen zu untergliedern;

6. die im Berichtsjahr erfolgten Vorratsänderungen, das sind:
  - a) Vorratszuwachs durch Neuerkundung  
Hier wird nur echter Vorratszuwachs (z. B. aus dem nichterkundeten Feld, den prognostischen Vorräten) gemeldet; Vorratsumwandlungen (C2 in C<sub>1</sub> oder B) werden hier nicht erfaßt.
  - b) Veränderung durch Umstufung oder Umgruppierung  
Veränderungen innerhalb der Vorratsgruppen sind Umstufungen, d. h. die Überführung von einer Vorratsklasse in eine andere stellt eine Umstufung dar. Treten bei der Überführung in höhere Klassen infolge von Nacherkundungen Vorratsänderungen auf, sind diese ebenfalls auszuweisen. Werden auf Grund von bestimmten geologischen, technischen oder ökonomischen Verhältnissen Bilanzvorräte in Außerbilanzvorräte oder umgekehrt umgruppiert, so liegt eine Umgruppierung vor.

Alle diese Veränderungen müssen an ihrer Stelle sowohl als Abgang (z. B. aus der Klasse Ci) als auch als Zugang (z. B. bei den B-Vorräten) geführt werden.

- c) Vorratsabgang durch Förderung im Berichtsjahr
- d) Vorratsabgang durch Vorratsverluste des Berichtsjahres, untergliedert nach Verlustarten entsprechend § 12 der vorstehenden Anordnung;
7. die anstehenden geologischen Vorräte per 31. Dezember des Berichtsjahres, untergliedert wie unter Ziff. 5;
8. die voraussichtlichen Vorratsverluste für die unter Ziff. 7 ausgewiesenen geologischen Vorräte, untergliedert wie unter Ziff. 5;
9. die bis zur Erschöpfung der Lagerstätte verbleibenden voraussichtlich gewinnbaren Vorräte, die einer volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

## III.

Soweit für verschiedene Bereiche Formblätter (z. B. Steine und Erden) vom Staatssekretariat für Geologie herausgegeben werden, sind die auf den Formblättern geforderten Angaben zu melden.

## IV.

Liegen bestätigte Vorratsberechnungen vor, sind Nummer und Datum des Bestätigungsprotokolls der Zentralen Vorratskommission anzuführen. Liegt für nicht bestätigte Vorräte ein geologisches Gutachten vor, so ist anzugeben, durch wen und wann das Gutachten gefertigt wurde.

## V.

Die Kurzbeschreibung entsprechend § 11 Abs. 7 der vorstehenden Anordnung muß enthalten:

1. geographische Lage und wirtschaftliche Angaben,
2. Geologie der Lagerstätte,
3. Beschreibung des Rohstoffkörpers bzw. Speichers,
4. Untersuchungsgrad der Lagerstätte,
5. Qualität des nutzbaren mineralischen Rohstoffes,
6. bergtechnische Verhältnisse, Verarbeitungstechnologie,
7. Kosten bei der Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung, Industrieabgabepreis für das Endprodukt,
8. Bemerkungen zu den Vorräten,
9. industrielle Einschätzung,
10. Perspektive der Lagerstätte,
11. Literaturangaben.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41